

Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich.

Text-Ausgabe

mit Anmerkungen und Beilagen zum Gebrauch in
Militärstrafsachen

von

Karl Gecker,

Königl. Pr. Justiz-Rath und Divisions-Auditeur.

Berlin.

Druck und Verlag von G. Reimer.

1878.

V o r r e d e.

Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt. (§ 3 D. Mil. StGB.) Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches für Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auch auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung. (§ 2 a. a. D.) Ueberhaupt finden die allgemeinen (Strafgesetze auf Militärpersonen insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen. (§ 10 RStGB.)

Die Abweichungen, welche bei Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Militärpersonen durch die Militärgesetze bedingt werden, sind so mannigfach, daß die in dem vorliegenden Werke versuchte Kommentirung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zum Gebrauch in Militärstrafsachen einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen und nicht nur Militärjuristen und Offizieren, sondern auch Civiljuristen und gebildeten Laien willkommen sein dürfte. Der

Verfasser hat in demselben der Praxis des Preussischen General-Auditoriums bis in die neueste Zeit Rechnung getragen; in der Form hat er sich die mit Recht so beliebt gewordene Rüdorff'sche Textausgabe des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zum Muster genommen.

Dem Werke sind als Beilagen das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich und Aufschlüsse über „Militärpersonen“ (Begriff und Gerichtsstand) beigelegt.

Breslau, den 26. August 1878.

R. S.

Inhalt.

	Seite
I. Einführungsgesetz §§ 1—8	1—4
II. Gesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben vom 26. Februar 1876	5 u. 6
III. Strafgesetzbuch f. d. D. R.	7—181
Einleitende Bestimmungen	§§ 1—12.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen	§§ 13—42.
Zweiter Abschnitt. Versuch	„ 43—46.
Dritter Abschnitt. Theilnahme	„ 47—50.
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern	51—72.
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	„ 73—79.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hoch- und Landesverrath . .	§§ 80—93.
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn	„ 94—97.
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten	„ 98—101.

Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	§§ 102—104.
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	„ 105—109.
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt	„ 110—122.
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	„ 123—145.
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	„ 146—152.
Neunter Abschnitt. Meineid	„ 153—163.
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung	„ 164—165.
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	„ 166—168.
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	„ 169, 170.
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	„ 171—184.
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	„ 185—200.
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf	„ 201—210.
Sechzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	„ 211—222.
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung	„ 223—233.
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	„ 234—241.
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	„ 242—248.
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung	„ 249—256.
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerel	„ 257—262.
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue	„ 263—266.
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung	„ 267—280.
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerutt	„ 281—283.

Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse	§§ 284—302.
Sechszwanzigster Abschnitt. Sachbescheidung	„ 303—305.
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	„ 306—330.
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte	„ 331—359.
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen	„ 360—370.
IV. Beilage I. Militärpersonen. (Begriff und Gerichtsstand)	„ S. 182—198
V. Beilage II. D. Mil. StGB. v. 20. Juni 1872	„ 199—245
VI. Sach-Register f. d. RStGB. u. Beil. I.	„ 246—260
VII. Sach-Register für das D. Mil. StGB. (Beil. II.)	„ 261—267
Berichtigungen und Zusätze	„ 268

Abfürzungen.

- E. G. = Einführungs-Gesetz.
 D. Mil. StGB. = Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
 Cirk. Schr. = Cirkular-Schreiben.
 Ob. Tr. = Ober-Tribunal.
 K. U. u. Kr. Art. = Kriegs-Artikel.
 RStGB., oder: StGB. f. d. D. R. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
 Pr. U. R. D. = Preussische Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
 Pr. Gen. Aud., oder: Gen.-Aud. = Preussisches General-Auditorium.
 R. Mil. Gef. = Reichs-Militär-Gesetz.

Literatur.

- Brauer == Handbuch des Militärstrafrechts von Dr. Brauer, (Erlangen) 1872.
- Fleck == Preussische Straf-Gerichtsordnung 1c. von Eduard Fleck, (Berlin) 1873.
- Keller Erl. == Erläuterungen zu den Kriegs-Artikeln 1c. von G. Keller, (Berlin) 1877.
- Keller Erl. 3. d. D. St. D. == Erläuterungen zu den Disziplinar-Straf-ordnungen für das Heer u. die Marine, von G. Keller (Berlin) 1877.
- Koppmann == Das Militär - Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1c. Mit Kommentar herausgegeben von Clemens Koppmann (München) 1875.
- Mein Kommentar 3. D. Mil. StGB. == Das Militär - Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1c. erläutert durch Karl Hecker, (Berlin G. Reimer) 1877.
- Meher == Lehrbuch des Deutschen Strafrechts v. Hugo Meher, (Erlangen) 1877.
- Dppenhoff. == Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich erläutert durch Dr. F. C. Dppenhoff, 6. Ausgabe, herausgegeben von Th. F. Dppenhoff (Berlin) 1877.
- Rüdorff == Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Text-Ausgabe mit Anmerkungen 9. Auflage von H. Rüdorff, (Berlin) 1878.
- Schwarze == Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. Friedrich Oskar von Schwarze, (Leipzig) 1873.
- Solms == Strafrecht und Strafprozeß für das Deutsche Heer, erläutert v. Solms, (Berlin) 1873.
- Weiffenbach == Das Militär - Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, erläutert von Julius Weiffenbach, (Kassel) 1873.

Einführungsgesetz.

Vom 31. Mai 1870.

(Nach den durch § 2 Nr. 2 des Reichsgef. v. 16. April 1871 erfolgten Aenderungen.)

§ 1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1872 (1871) in Kraft.

§ 2. Mit diesem Tage tritt das Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Bis zum Erlasse eines Reichs- (Bundes-)gesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) nichts bestimmt.

Die am 10. Febr. 1877 erlassene, d. R. G. Bl. S. 351 verkündete R. Konkurs-Ordnung tritt erst gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in Kraft. (cf. E. G. zur R. Konk.-Ordnung § 1.)

§ 3. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§ 4. Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Deutschen Reichs (Norddeutschen Bundes) vorbehaltenen Reichs-(Bundes-)gesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser (Bundesfeldherr) in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

Die Reichsverfassung bestimmt in Art. 61, Abs. 2: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.“ in Art. 68: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.“ (Pr. G. S. für

1851. S. 451 ff.) Für Bayern bestimmt das R. G. v. 22. April 1871 § 7 A. 2 abweichend:

„An Stelle der Vorschriften des § 4 des (gedachten) Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Staudrecht sein Bewenden.“

Das in Art. 61 vorbehaltene Reichs-Militär-Gesetz ist am 2. Mai 1874 ergangen, das in Art. 68 vorbehaltene Reichsgesetz jedoch noch nicht. § 4 ist mithin noch jetzt wirksam.

§ 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

§ 5 bezieht sich nur auf diejenigen Strafvorschriften, welche künftighin im Wege der Landesgesetzgebung erlassen werden.

§ 6. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

§ 7. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

§ 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden

den Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) in Uebereinstimmung zu bringen.

Für Preußen sind derartige Uebergangsbestimmungen nicht getroffen. cf. aber: J. M. Verf. v. 28. Dec. 1870 (J. M. Bl. S. 380).

Gesetz

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

Vom 26. Februar 1876.

Gesetzeskraft mit dem 20. März 1876.

(dem 14. Tage nach der am 6. 3. 76 in Berlin erfolgten Ausgabe des R. G. Bl. cf. Art. 2 der Reichsverf.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. Die §§ 4, 55, 64, 70 Nr. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Nr. 2, 292, 296, 303, 319, 321, 360 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. December 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Diese Abänderungen sind in der vorliegenden Ausgabe bei den betreffenden §§ vorgenommen und die so abgeänderten §§ durch einen * vor der Nr. des § bezeichnet.

6 Ges., betr. Abänderungen v. Bestimmungen d. St. G. B.

Artikel II. Hinter die §§ 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§ 49a, 103a, 223a, 296a, 353a und 366a, hinter die Nr. 8 des § 361 wird die neue Nr. 9 eingestellt.

Diese Zusätze sind in der vorliegenden Ausgabe an den betreffenden Stellen eingefügt und die neuen §§ durch einen * vor der Nummer des § bezeichnet.

Artikel III. Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel IV. Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

Artikel V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I., II. und IV. festgestellten Aenderungen der Fassung ergiebt, unter Weglassung der §§ 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

*) Diese Bekanntmachung ist am 26. 2. 76. erfolgt. (R. G. Bl. S. 39 ff.)

Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

vom 15. Mai 1871. *)

(Nach den durch das Gesetz v. 26. Februar 1876 festgestellten
Änderungen.)

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.
cf. § 1 D. Mil. StrGB.

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.
cf. § 2. D. Mil. StrGB.

*) cf. Reichsges. v. 15. 5. 71 u. 10. 12. 71.

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

* § 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

- 1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
- 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
- 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Au-

trages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§ 5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

- 1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
- 2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
- 3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Zu §§ 4 u. 5: Die §§ 4 u. 5 sind durch § 7 des D. Mil. StGB. wesentlich modifiziert. Derselbe lautet: Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

Damit ist der Grundsatz: „Der Soldat trägt sein Gesetzbuch mit sich“ zum Ausdruck gebracht. (Motive.)

Unter „strafbaren Handlungen“ sind in § 7 a. a. D. nur (bürgerliche und militärische) Verbrechen und Vergehen, nicht aber Uebertretungen zu verstehen. Es folgt dies aus den Motiven, welche sich deutlich dahin aussprechen, daß nur eine Aenderung der §§ 4 u. 5, nicht aber des § 6 des R. StGB. beabsichtigt worden sei. (cf. meinen Kommentar zum D. Mil. StGB. Anm. 2 zu § 7.)

§ 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind

nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

Daß § 6 auch für Militärpersonen gilt, ist in der Anm. zu §§ 4 u. 5 ausgeführt.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§ 10. Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

1) Wegen des Begriffs: Militärpersonen und des Gerichtsstandes derselben siehe Beilage I.

2) Militärische Verbrechen und Vergehen (auch die militärisch qualifizirten) werden nach dem D. Mil. StGB. v. 20. Juni 1872, strafbare Handlungen der Militärpersonen welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt, soweit nicht die Militärgesetze Abweichungen enthalten. (cf. § 3 D. Mil. StGB.) Die allgemeinen Strafgesetze kommen auch zur Anwendung, wenn bei bürgerlichen Verbrechen oder Vergehen nach §§ 55, 115 D. Mil. StGB. eine Straferhöhung geboten ist, da dadurch das Verbrechen oder Vergehen kein militärisches wird. Nach § 2 D. Mil. StGB. finden diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, auch auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung. Ausnahmen von dieser Regel enthalten u. A. die §§ 7, 14, 15, 17, 29, 46, 47, 49—55, 57—60, 75, 81, 82, 83, 112, 127 c.

D. Mil. StGB. Das Strafenystem des D. Mil. StGB. ist im Wesentlichen auf das Strafenystem des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich basirt. Es kommen daher auch gegen Militärpersonen wegen bürgerlicher Delikte — mit der in § 29 D. Mil. StGB. hinsichtlich der Geldstrafe getroffenen Beschränkung — die Strafarten des Reichsstrafgesetzbuches mit den festgesetzten Strafgrenzen zur Anwendung, nur sind hinsichtlich der Strafvollstreckung einige unbedeutende Abweichungen im militärischen Dienstinteresse für nothwendig erachtet worden. (cf. § 15 a. a. O.) Eine Ummwandlung in Arrest (die einzige spezifisch militärische Strafart) findet nicht mehr statt. — Wegen der bei gemeinen Verbrechen und Vergehen zulässigen resp. gebotenen militärischen Nebenstrafen cf. §§ 31, 34, 37, 40 u. 42 D. Mil. StGB.

§ 11. Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§ 13 wird durch das D. Mil. StGB. (§§ 14, 45) insofern modificirt, als an Militärpersonen die Todesstrafe durch Erschießen vollstreckt werden soll, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

§ 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

cf. § 19. — Auch das D. Mil. StGB. droht für verschiedene militärische Verbrechen Zuchthausstrafe an. Für diese gilt die Vorschrift des § 14 auch. (cf. § 2 D. Mil. StGB.)

§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beauftragten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

cf. § 2 D. Mil. StGB. An den zu Zuchthausstrafe verurtheilten Militärpersonen (gegen welche nach § 31 D. Mil. StGB. stets auf Entfernung aus dem Heere u. zu erkennen ist) wird die Strafe durch die bürgerlichen Behörden vollstreckt, mag die Zuchthausstrafe wegen eines militärischen oder bürgerlichen Verbrechens erkannt sein. (§ 15 Abs. 3 D. Mil. StGB.)

§ 16. Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

cf. § 74 Abs. 3. — § 16 Abs. 1 findet auf gemeine Vergehen

der Militärpersonen gleichfalls Anwendung, nicht aber auf militärische, zu welchen auch die militärisch qualifizirten gehören. Die für militärische Vergehen verurtheilte Gefängnißstrafe beginnt mit 6 Wochen 1 Tage (da wo die Arreststrafen aufhören) und erstreckt sich bis zur Dauer von 15 Jahren. (cf. §§ 16, 17 D. Mil. StGB.)

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 16 (Abs. 2 u. 3) ist durch § 15 D. Mil. StGB. insofern modificirt, als Militärpersonen, welche Gefängniß verwirkten — gleichviel ob wegen militärischer oder bürgerlicher Vergehen — zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht beschäftigt werden und Unteroffiziere und Gemeine auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden können. Durch diese Bestimmung ist die Verbeibehaltung der alten Preussischen Militär-Straf-Abtheilungen auf den Festungen (unter dem Namen Festungs-Gefängniß) ermöglicht worden, wenn auch nicht mehr auf Festungsstrafe sondern auf Gefängniß erkannt wird.

§ 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Abs. 2 gilt auch für Militärpersonen wenn sie wegen eines bürgerlichen Vergehens Festungshaft verwirkten. (cf. § 10.) Die wegen eines militärischen Vergehens verurtheilte Festungshaft beginnt mit sechs Wochen 1 Tage (da wo die Arreststrafen aufhören) erstreckt sich aber auch bis zu 15 Jahren (cf. §§ 16, 17 D. Mil. StGB.)

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

cf. § 2 D. Mil. StGB. — „Die Beschäftigung der Festungsstubegefangenen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Weise ist zu fördern; ein Zwang darf jedoch hierbei nicht ausgeübt werden.“ (Pr. Str. B. Rgl. § 158.)

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Das D. Mil. StGB. droht für militärische Delikte Haft nicht an, es ist daher gegen Militärpersonen nur wegen Uebertretungen des gemeinen Strafrechts auf Haft zu erkennen. (cf. § 10.)

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Dieselbe wird an Offizieren, Mitgliedern des Sanitätskorps und oberen Militärbeamten in einem Festungsgefängnis, an den übrigen Militärpersonen in den für den gelinden Arrest bestimmten Zellen vollstreckt. Eine Verkürzung der Gehaltskompetenzen wie bei der Gefängnisstrafe findet nicht statt. (Pr. Straf-Vollstr. Regl. § 15 u. Kriegsmin. Erl. v. 1. 9. 74 A. B. B. Nr. 171.)

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

cf. § 2 D. Mil. StGB. Bei der nach §§ 74 A. StGB. 54

D. Mil. StGB. gebotenen Erhöhung der Einspahnstrafe kann die Dauer der Zuchthausstrafe auch nach Tagen bemessen werden. cf. Oppenhoff Anm. 3 zu § 19. cf. ferner Einführ.-Ges. für Bayern Art. 39, 40.

§ 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus- und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

cf. §§ 2, 62 D. Mil. StGB. §§ 82—86, 88, 89, 94, 96, 98, 100, 105, 106 RStG.

§ 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

cf. § 2 D. Mil. StGB. aber auch § 17 Abs. 2 a. a. D. demzufolge die wegen militärischer Verbrechen verwirkte Zuchthausstrafe, wenn dieselbe (in den Fällen der §§ 88, 95 D. Mil. StGB. und bei Versuch und Theilnahme an militärischen Verbrechen) auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen ist, nicht obiges Gestungsverhältniß Maß greifen, sondern an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängniß von gleicher Dauer treten soll.

Ein Gestungsverhältniß zwischen Gefängniß resp. Festungshaft und den Arreststrafen existirt nicht. Es muß daher das Ermessen des Richters entscheiden. Man greift (nach Keller S. 101) am Wenigsten fehl, wenn man die Festungshaft dem Stuben- oder gelinden Arrest, Gefängniß dem mittleren sowohl wie dem strengen Arrest gleichstellt. (Näh. i. mein. Komm. z. D. Mil. StGB. S. 100.)

§ 22. Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesezt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

cf. § 2 D. Mil. StGB.

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

cf. § 2 D. Mil. StGB.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verfllossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

cf. § 2 D. Mil. StGB.

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerruf, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne

daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

cf. § 2 D. Mil. StrGB.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen eine Mark.

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei

Haft sechs Wochen, bei Gefängniß ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

cf. § 78 Abs. 2 RStGB.

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

Zu §§ 27—30. Die Militärstrafgesetze kennen, abgesehen von den Strafvorschriften gegen abwesende Deserteure keine Vergehen, welche mit Geldstrafe bedroht sind. Letztere kann daher nur wegen bürgerlicher Delikte unter der im § 29 D. Mil. StGB. enthaltenen Beschränkung erkannt werden.

§ 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

Neben Zuchthaus muß gegen Militärpersonen, mag die Strafe wegen bürgerlicher oder militärischer Verbrechen verurteilt sein, (auch gegen Offiziere), stets auf Entfernung aus dem Heer erkannt werden. (§ 31 D. Mil. StGB.)

Diese Entfernung tritt von Rechts wegen ein, wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung (also vom Civilgericht) auf Zuchthaus erkannt ist (§ 42 D. Mil. StGB.)

§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

- 1) § 32 gilt auch für militärische Verbrechen und Vergehen, welche mit Todesstrafe, Zuchthaus und Gefängnißstrafe bedroht sind. (§ 2 D. Mil. StGB.) Das D. Mil. StGB. kennt nur „minder schwere“ (d. h. objektiv nicht auch subjektiv leichtere) Fälle, nicht aber „mildernde Umstände“; da letztere aber sowohl die objektiv als auch die subjektiv leichteren umfassen (cf. Näheres in meinem Kommentar z. D. Mil. StGB. Anm. 11 zu § 55) so ist es unbedenklich, daß auch neben der wegen Annahme minder schwerer Fälle an Stelle der Zuchthausstrafe tretenden Gefängnißstrafe Ehrverlust zulässig ist, wenn die Gefängnißstrafe (bei Gesamt-Gefängniß eine Einzelstrafe) mindestens drei Monate beträgt.

Wegen der speziellen meist ausdrücklich zu erkennenden Folgen des Ehrverlustes für Militärpersonen cf. Anm. zu §§ 33, 34. Bürgerliche Ehrenstrafen sind ferner neben Freiheitsstrafen angebroht in den §§ 35 u. 38 RStGB.

- 2) Außer den bürgerlichen Ehrenstrafen (cf. §§ 32, 35, 38) sind neben Zuchthaus, Gefängniß und Festungshaft auch militärische Ehrenstrafen zulässig resp. geboten.
- a) neben Zuchthaus: Entfernung aus dem Heer oder der Marine (auch gegen Offiziere) stets geboten

und ausdrücklich auszusprechen § 31 D. Mil. StGB.

Die Entfernung tritt von Rechts wegen ein, wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung (also vom Civilgericht) auf Zuchthaus erkannt ist, § 42 D. Mil. StGB.

b) neben Gefängniß:

α) Entfernung aus dem Heer oder der Marine zulässig, wenn die Gefängnißstrafe (beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen eine Einzelstrafe) die Dauer von 5 Jahren übersteigt. (§ 31 Abs. 3 D. Mil. StGB. Cirk. des Pr. Gen. Aud. v. 19. 10. 77.)

β) Degradation und Dienstentlassung geboten, wenn die Gefängnißstrafe (ev. eine Einzelstrafe) mehr als ein Jahr beträgt und zulässig bei kürzerer aber mehr als sechswochentlicher Dauer (§§ 34, 40 D. Mil. StGB. u. Keller Kriegs-Art. S. 14.) Wegen Pr. Landgendarmen ist neben Degradation gleichzeitig auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen (cf. § 48 Pr. Mil. StGB. vom 3. April 1845 u. § 2 Abs. 2 C. G. z. D. Mil. StGB. Wegen gebotener Dienstentlassung cf. ferner Anm. zu § 35.

γ) Amtsverlust zulässig bei Gefängniß (ev. einer Einzelstrafe) von längerer als einjähriger Dauer.

c) neben Festungshaft: Dienstentlassung und Amtsverlust zulässig, wenn die Festungshaft (ev. eine Einzelstrafe) mehr als ein Jahr beträgt. (§ 34 D. Mil. StGB. Keller Erl. zu den Kriegs-Art. S. 14.)

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte